

Bekanntmachung einer Teileinziehung gemäß § 8 StrG LSA Teilstück Breite Straße (Sperlingsberg) in der Gemarkung Stendal

Durch die Hansestadt Stendal wird gemäß Beschluss des Stadtrates der Hansestadt Stendal vom 11.07.2016 die Benutzung des in der Übersicht gekennzeichneten Teilstücks der Breiten Straße (Sperlingsberg), Gemarkung Stendal, Flur 23, Flurstück 148 (Länge ca. 68 m) durch Einrichtung als Fußgängerzone wie folgt beschränkt (Teileinziehung):

Der Kraftfahrzeugverkehr wird ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind der zeitlich befristete Liefer- und Radfahrverkehr.

Die zeitliche Einschränkung der Befahrbarkeit der Fläche wird in einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung festgelegt.

Die Benutzung durch Fußgänger ist zeitlich unbegrenzt.

Die Teileinziehung wird hiermit verfügt. Mit Bestandskraft dieser Allgemeinverfügung wird der Bereich als Fußgängerzone eingerichtet, frühestens jedoch zum 01.11.2016.

Begründung:

Entsprechend dem Beschluss des Stadtrates der Hansestadt Stendal vom 12.10.2015 wurde das Teileinziehungsverfahren gemäß § 8 Abs. 3 des Straßengesetz für das Land Sachsen – Anhalt (StrG LSA) für den Bereich des Sperlingsberges in der Breiten Straße eingeleitet.

Im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 26 vom 28.10.2015 wurde die Ankündigung der Teileinziehung bekannt gemacht.

Gemäß § 8 Abs. 4 StrG LSA lagen die Unterlagen für die Teileinziehung für den Zeitraum von 3 Monaten nach Bekanntmachung bei der Hansestadt Stendal, Bauamt, Moltkestraße 34 – 36, Zimmer 303, vom 28.10.2015 bis zum 28.01.2016 öffentlich aus.

Dagegen wurden Einwände erhoben, welche gegen die öffentlichen Belange abgewogen wurden und keine Berücksichtigung gefunden haben (Beschluss des Stadtrates der Hansestadt Stendal vom 11.04.2016).

Für die Teileinziehung sprechen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls. Die Breite Straße wird um diesen Bereich als Fußgängerzone gemäß Beschluss des Stadtrates der Hansestadt Stendal vom 11.07.2016 zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität im Stadtzentrum erweitert. Mit der Maßnahme wird der Kraftfahrzeugverkehr zu bestimmten Zeiten ausgeschlossen und zudem werden weitere Schädigungen der Oberflächenbefestigung des Bereiches eingeschränkt.

Belehrung über Rechtsbehelf

Gegen die Teileinziehung kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Teileinziehung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal - nicht in elektronischer Form - einzulegen.

Hansestadt Stendal, den

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister